GEMEINDE POPPENHAUSEN

Begründung zur

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „RHÖNBLICK – 2. BA“

IM ORTSTEIL ABTSRODA

- Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB –

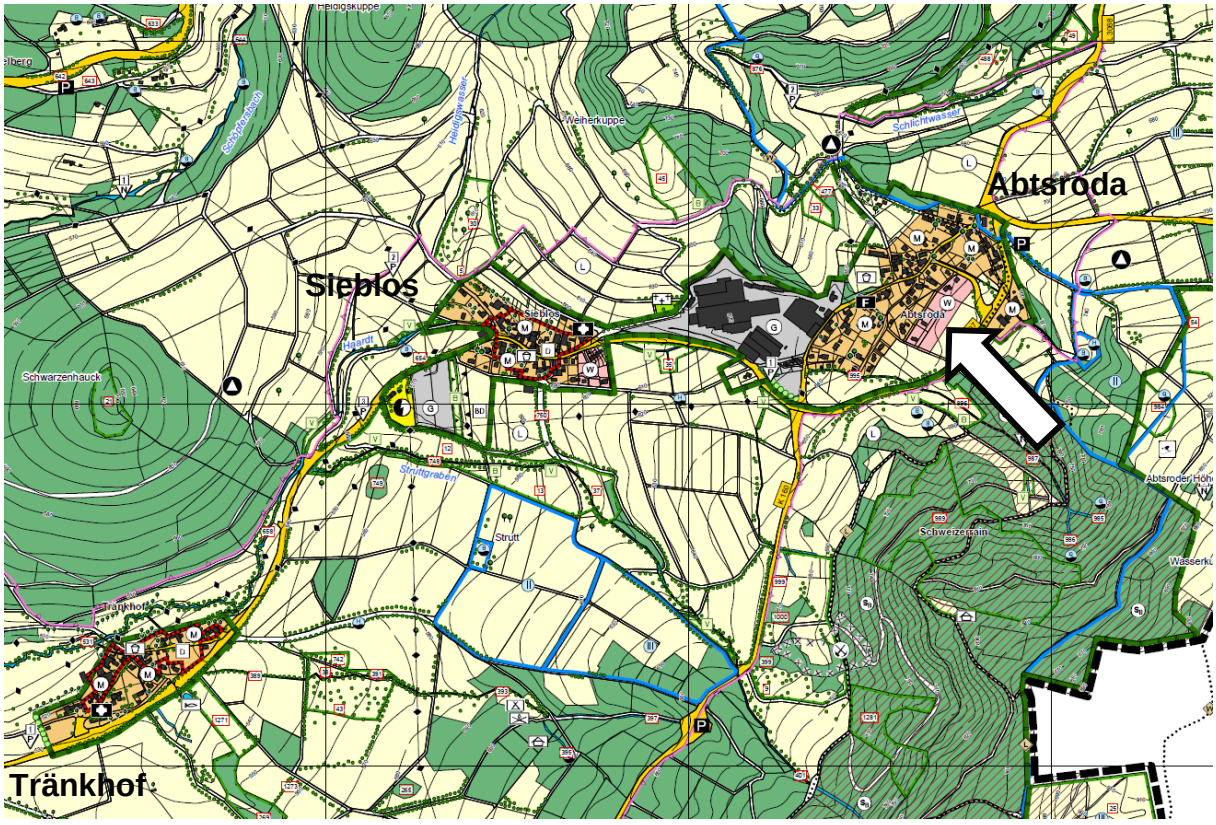

Übersichtsplan: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Poppenhausen (unmaßstäblich, genordet)

PLANUNGSBÜRO HOFMANN

Am Hirtenweg 4
35410 Hungen
Tel.: 06043 / 9840180
Fax: 06043 / 9840181
E-Mail: R.Hofmann@Hofmann-plan.de

Im Auftrag der: Gemeinde Poppenhausen
Von-Steinrück-Platz 1
36163 Poppenhausen
Tel.: 06658 / 9600-0
Fax.: 06658 / 9600-22
E-Mail: info@poppenhausen-wasserkuppe.de
URL: https://www.poppenhausen-wasserkuppe.de

Poppenhausen, 03.07.2020

.....
M. Helfrich (Bürgermeister)

Auftragnehmer: Planungsbüro Hofmann
Am Hirtenweg 4
35410 Hungen
Tel.: 06043 / 9840180
Fax.: 06043 / 9840181
E-Mail: R.Hofmann@Hofmann-Plan.de

Hungen, 25.06.2020

.....
R. Hofmann

Bearbeitungsstand / Bemerkung	**BauGB**	**Datum / Zeitraum**
Aufstellungsbeschluss	§ 2 (1)	23.04.2020
Öffentliche Auslegung	§ 3 (2)	11.05.2020 – 12.06.2020
Beteiligung der Behörden und TöB-Beteiligung	§ 4 (2)	06.05.2020
Satzungsbeschluss	§ 10	24.06.2020

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen	4
2	Geltungsbereich und planungsrechtliche Situation	4
3	Veranlassung und Planziel	4
4	Verfahrensablauf	5
5	Eingriffs- und Ausgleichsplanung	5

1 Rechtsgrundlagen

Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhönblick – 2. BA“ ist für die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) und für die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung des Gesetzes vom 21.11.2017.

2 Geltungsbereich und planungsrechtliche Situation

Für den Geltungsbereich der Änderungsplanung ist derzeit der Bebauungsplan „Rhönblick – 2. BA“ im Ortsteil Abtsroda mit Rechtskraft vom 27.07.2018 gültig. Die Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Abtsroda. Die Änderungsplanung umfasst lediglich die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Wohnbauflächen, die außerdem festgesetzten Verkehrs- und Ausgleichsflächen werden von der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Konkret betroffen werden die Flurstücke Nrn. 89/34, 89/35, 89/37 und 89/38, in der Flur 1, Gemarkung Abtsroda.

Nach Erschließung des Baugebietes ist nunmehr der Neubau eines Wohngebäudes geplant. Zur Realisierung des Vorhabens wird jedoch die Anpassung einzelner Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen befürwortet das Bauvorhaben und hat daher in der Sitzung am 23.04.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhönblick – 2. BA“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) gefasst.

3 Veranlassung und Planziel

Die Gemeinde Poppenhausen hat in 2017/2018 den Bebauungsplan „Rhönblick – 2- BA.“ aufgestellt. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes war es im Ortsteil Abtsroda ein kleines Baugebiet für überwiegend Wohnzwecke auszuweisen.

Im Rahmen eines konkret anstehenden Bauvorhabens hat sich nunmehr gezeigt, dass aufgrund der Hanglage, die festgesetzten Trauf- und Gebäudehöhen relativ schnell überschritten werden und daher nicht ausreichend sind, um die vom Bauherrn angestrebte und ortstypische II-geschossige Bebauung zu ermöglichen. Aus diesem Grund soll der Ursprungsbebauungsplan „Rhönblick – 2. BA“ im Rahmen einer ersten Änderung entsprechend angepasst werden. Zur Gleichbehandlung aller Baugrundstücke wird die Änderung auf alle festgesetzten Wohnbauflächen des Baugebietes erweitert.

Das geplante Vorhaben wird von der Gemeinde Poppenhausen unterstützt, da hierdurch eine bessere bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ermöglicht wird, ohne dass dadurch maßgebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten wären.

Im Einzelnen werden die nachfolgend aufgeführten Änderungen des Ursprungsbebauungsplanes beabsichtigt.

- Erhöhung der maximalen Traufhöhe bei Sattel- Walm- und Zeltdächern von 6,0 m auf **8,0 m** und bei versetzten Pultdächern von 5,5 m auf **7,0 m**.
- Erhöhung der Firsthöhe bei Sattel- Walm- und Zeltdächern (höchster Punkt des Gebäudes) von 10,0 m auf **11,5 m**.
- Zur Vor- und Wohngartengestaltung werden die zulässigen Aufschüttungen und Abgrabungen von bisher 1,0 m auf **1,5 m** erhöht.

Alle weiteren Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes „Rhönblick – 2. BA“ (s. Anlage) werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

4 Verfahrensablauf

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge des Ursprungsbebauungsplanes „Rhönblick – 2. BA“ im Ortsteil Abtsroda nicht berührt. Es handelt es sich um kein Verfahren, das der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, weiterhin liegen keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter vor. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei er Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Die Änderung kann daher nach den Vorschriften des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.04.2020 gebilligt. Parallel dazu wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

In Abstimmung mit der Gemeinde Poppenhausen erfolgt die öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 11.05.2020 bis einschl. 12.06.2020, dies entspricht einer Auslegungsfrist von fünf Wochen. Dieser Zeitraum wird für das einfache Änderungsverfahren als angemessen erachtet, der Gemeinde sind keine Gründe bekannt, die eine angemessene längere Auslegungsdauer i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfordern würden.

Während der durch die Corona-Pandemie eingeschränkten Erreichbarkeit des Rathauses, wird die Einsichtnahme der Verfahrensunterlagen durch Einstellen auf der Internetseite der Gemeinde Poppenhausen und im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen sowie nach telefonischer Terminvereinbarung und durch klingeln am Eingang der Gemeindeverwaltung, in ausreichendem Maße sichergestellt.

5 Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) nicht verändert, zusätzliche Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt infolge zusätzlicher Versiegelung sind daher nicht zu prognostizieren.

Die zulässige maximale Gebäudehöhe wird gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan von 10,0 m 11,5 m erhöht. Maßgebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind hierdurch nicht zu erwarten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhönblick – 2. BA“ keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschafts- und Ortsbild zu prognostizieren sind, aus diesem Grund sind weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Anlage:

Anlage 1 – Rechtskräftiger Bebauungsplan „Rhönblick – 2. BA“ (Ursprungsbebauungsplan)

ANLAGE – Rechtskräftiger Bebauungsplan „Rhönblick – 2. BA“ im Ortsteil Abtsroda (Ursprungsbebauungsplan)

A. RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB - Baugesetzbuch - Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO - Baunutzungsverordnung - Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
HBO - Hessische Bauordnung i.d.F. d. Bek. vom 15. Januar 2011 (GVBl. IS. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)
PlanzV 90 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057).
HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 06. Dezember 2016 (GVBl. 2016 S. 211).

B. ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen bauliche Anlagen und Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 (0,4) — GFZ - Geschossflächenzahl

2.2 0,3 — GRZ - Grundflächenzahl

2.3 Höhe der baulichen Anlage

Die maximalen Gebäudehöhen werden unter den "bauordnungsrechtlichen Festsetzungen" geregelt.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 o. — Offene Bauweise

3.2 ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.3 Baugrenzen, bebaubare und nicht überbaubare Flächen

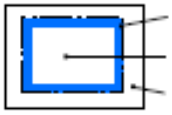

Baugrenze

überbaubare Fläche

nicht überbaubare Fläche, dies gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB)

4.1 öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

V — verkehrsberuhigter Bereich

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB und Abs. 6 BauGB)

5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Reduzierung der Versiegelung:
Zur Reduzierung der Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt, sind Flächenbefestigungen zu minimieren. Für Zuwegungen und Plätze auf Privatgrundstücken sind wasserdurchlässige Materialien wie z. B. Ökoporenpflaster, breitfugiges Rasenpflaster, Rasengittersteine zu verwenden.

Grundstücksfreiflächen:
Nicht überbaute Grundstücksfreiflächen sind bis auf die erforderlichen sonstigen befestigten Flächen (z. B. Zuwege, Zufahrten) als Grün-, Garten- u./o. Gehölzflächen anzulegen.

5.2 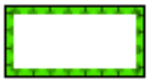 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmn zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zweckbestimmung:

Anlage und Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese (vgl. D. Hinweise und nachrichtliche Festsetzungen)

5.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (s. Pflanzliste)

6. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Privatgrundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

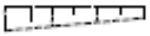 Aufschüttung

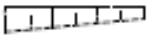 Abgrabung

7. Sonstige Planzeichen sowie Kennzeichnungen, Bestandsdarstellung und nachrichtl. Übernahmen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

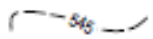 Höhenlinien nach topographischer Karte (unverbindlich, in Meter ü. NN)

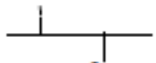 geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

z. B. Bemaßung (in Meter)

Sichtflächen - Sichtflächen sind von jeglicher sichtbehindernden Nutzung über 0,80 m Höhe - gemessen von jeweils Oberkante der Straße - freizuhalten. Dies gilt nicht für Bäume deren Kronenansatz mind. 1,80 m über der Fahrbahnoberfläche liegt.

8. Kennzeichnungen der Katasterunterlage

8.1 z. B. *Flur 1* Flurnummer

8.2 Flurstücksnummer / -grenze und Grenzsteine

8.3 Flurgrenze

8.4 Gebäudebestand gemäß Katasterunterlage

C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSSATZUNG

(bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 81 HBO

1. Dachgestaltung

Im Baugebiet sind nur gleichschenklige Satteldächer mit einer Dachneigung von 25°-45° sowie Zelt- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 15°-25° sowie gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 15°-35° zulässig.

Flachdächer (bis max. 20 m² Einzeldachfläche) sind an untergeordneten Anbauten des Hauptgebäudes zulässig

Die Firstrichtung des Hauptgebäudes ist grundsätzlich parallel zur Längsrichtung des Gebäudekörpers anzuordnen.

Die Dacheindeckung muss dem Charakter des Ortsbildes angepasst werden und ist in kleinteiligen Dachziegeln oder -pfannen in ziegelroten bis braunen Farbtönen oder Anthrazit herzustellen, außerdem ist die Dachbegrünung zulässig. Dacheindeckungen von deutlich untergeordneten Teilflächen des Daches (z.B. Gauben) sind auch in anderen Materialien (z.B. Schiefer, Blech) zulässig.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen und sonstige Nebenanlagen haben sich in der Dachform an der des Hauptgebäudes zu orientieren. Flachdächer bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen sind nur als begrünte Dächer zulässig.

Doppelhäuser sind in einheitlicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

2. Gauben

Die maximale Größe der Gauben darf 2/3 der Dachlänge betragen, wobei der seitliche Abstand vom Ortgang mindestens 1,50 m betragen muss.

Bei Schleppgauben darf die Höhe 1/3 der Dachhöhe betragen, jedoch max. 1,50 m.

Dreiecksgauben sind zulässig. Die Gaubenhöhe bei reinen Dreiecksgauben darf 2/3 der Dachhöhe von der Traufe bis zum First, jedoch max. 2,50 m betragen. Die Dachneigung soll sich an der Hauses anpassen.

3. Gebäudehöhen und Bezugspunkt der Gebäudehöhen

Die max. Traufhöhe wird bei Sattel-, Walm- und Zeltdächern mit 6,0 m und bei versetzten Pultdächern mit 5,5 m festgesetzt. Die max. Firsthöhe wird bei Sattel-, Walm- und Zeltdächern mit 10,0 m festgesetzt. Bei versetzten Pultdächern wird eine max. Gebäudehöhe von 9,0 m festgesetzt.

Die Traufhöhe wird gemessen an der talseitigen Außenwand des Gebäudes, vom Anschnitt des natürlichen Geländes bis zur Oberkante der Tragkonstruktion des Daches. Werden an der Talseite des Gebäudes unterschiedliche Höhen gemessen, so ist die mittlere Höhe anzunehmen.

Bei Bauten am Hang darf die zulässige Traufhöhe bei bergseitig um 1,0 m überschritten werden. Als Hang gilt eine Neigung des Geländes, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.

Für die Ermittlung der Firsthöhe bei Satteldächern, bzw. der Gebäudehöhe (höchster Punkt des Gebäudes) bei Zelt-, Walm- und versetzten Pultdächern gilt die talseitig vorhandene natürliche Geländehöhe.

4. Baukubatur und Fassadengestaltung

Doppelhäuser sind in Trauf- und Firsthöhe, Dachneigung und -farbe sowie in den Fassadenmaterialien und -gestaltung einheitlich auszuführen.

5. Außenwand- und Fassadengestaltung

Der Hauptfassade deutlich untergeordnete Fassadenapplikationen sind in verschiedenen Masterialien (Holz, Kunststoff etc.) zulässig. Bei der Farb- und Materialgestaltung dieser Fassadenteilflächen sind grelle, leuchtende oder reflektierende Farben unzulässig.

6. Abfallbehältnisse

Für alle beweglichen Abfallbehältnisse muss auf dem Grundstück ein Standort vorgesehen werden, der durch Einfriedung oder Abpflanzung straßenseitig nicht einsehbar ist.

7. Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind Hecken, Holz- oder Metallzäune (z.B. Stabggitter-, Maschendrahtzäune) mit zusätzlicher Berankung durch Kletterpflanzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig; zu Nachbargrundstücken beträgt die maximale Höhe für Hecken 2,0 m und für Holz- und Metallzäune 1,50 m.

Die Einfriedigungen sind für Kleintiere durchlässig ohne Sockel herzustellen.

8. Geländeveränderungen

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf dem Privatgrundstück zu dulden.

Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein 0,5 m breiter höhengleicher Abstandsbereich zu belassen.

Zur Vor- und Wohngartengestaltung sind Aufschüttungen und Abgrabungen zur Änderung der natürlichen Geländehöhe, bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 1,0 m zulässig. Die dadurch entstehenden Höhenversprünge sind in einem Steigungs- bzw. Neigungsverhältnis von 1:2 oder flacher zu verziehen.

Abweichungen hiervon können im begründeten Einzelfall u.a. bei schwierigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen und Abböschungen der natürlichen Geländeoberfläche freigelegt werden.

D. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Denkmalschutz und Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege), der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde Poppenhausen unverzüglich anzuzeigen.

2. Niederschlagswassernutzung

Es wird empfohlen das Niederschlagswasser ist in Zisternen aufzufangen. Das Fassungsvermögen der Zisternen sollte mind. 3 m³ je 100 m² horizontal projizierter Dachfläche betragen; der Überlauf der Zisternen ist an die Regenwasserkanalisation anzuschließen.

Alternativ oder in Verbindung kann das auf den Baugrundstücken anfallende unbelastete Oberflächenwasser auch auf den privaten Grundstücksflächen (z. B. Versickerungsmulden) zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen.

3. Stellplätze

Für den Nachweis der PKW-Stellplätze ist die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültige Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Poppenhausen anzuwenden.

4. Anlage und Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese

Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist Neuanlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese. Es werden folgende Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt:

- Das Grünland ist durch zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen, wobei der erste Schnitt um den 15. Juni spätestens bis zum 1. Juli (Heumahdzeitpunkt) vorzunehmen ist. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, um eine Aushagerung und eine Erhöhung des Blütenreichtums zu gewährleisten. Alternativ kann die zweite Nutzung als Beweidung durchgeführt werden.
- Zur Aushagerung der Fläche ist auf eine Zufütterung der Weidetiere und den Einsatz von Düngemitteln zu verzichten.
- Auf der Fläche sind Obstgehölze mit 1 Baum je ca. 100 m² Fläche anzupflanzen und ein Mindestbestand von 23 hochst. Obstbäumen sicherzustellen. Zu verwenden sind ortsübliche und pflege extensive Obstbaumsorten (primär Apfelbäume). Die Erhaltungspflege und Auslichtung verbuschter Obstbäume ist sicherzustellen.

5. Pflanzlisten (Vorschlagslisten)

Die nachfolgenden Gehölze sollten bei Gehölzpflanzungen verwendet werden. Es handelt sich um unvollständige Vorschlagslisten, sie können durch weitere standortheimische Arten ergänzt werden.

Bäume: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Eberesche (Sorbus aucuparia), Buche (Fagus sylvatica), Mehlbeere (Sorbus aria), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata) im Straßenraum auch Robinie (Robinia pseudoacacia), Hainbuche (Carpinus betulus 'Fastigiata'), Esche (Fraxinus excelsior 'Nana')

Sträucher: Hasel (Corylus avellana), Trauben Holunder (Sambucus racemosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Heckenrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

Obstbäume: Äpfel - Boskop, Goldparmäne, Gravensteiner, Rheinischer Bohnapfel, Schafsnase
Birnen - Grüne Jagdbirne, Gute Graue, Gute Luise, Neue Poiteau
Kirschen - Büttners Rote Knorpelkirsche, Hedelfinger
sowie - Pflaumen, Mirabellen, Zwetschen, Speierling